Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 143. Dresden, den 27. Mai 1846.

Einhundert und vier und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 15. Mai 1846.

(Abendsitzung.)

Inhalt:

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation in Betreff der am Abend des 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Ereignisse. — Schlußabstimmung und dabei vorkommende Gleichheit der Stimmen.

Die Sitzung beginnt kurz nach ¼ 8 Uhr in Anwesenheit der Staatsminister v. Könneritz, v. Zeschau, v. Wietersheim, v. Nostitz-Wallwitz und v. Falkenstein, so wie von zwei und siebzig Kammermitgliedern.

Präsident Braun: Die Reihe der Sprecher eröffnet heute Abend der Abgeordnete Todt. Ich gebe ihm hiermit das Wort.

Abg. Todt: Gern, meine Herren, würde ich in Berücksichtigung meines leidenden Zustandes diesmal auf das Wort verzichtet oder gar nicht darum gebeten haben, wenn nicht der Gegenstand, welcher uns zur Berathung vorliegt, so ernster Natur und so wichtig wäre, und ich nicht zugleich der Bericht erstattenden Deputation und zwar derjenigen Abtheilung derselben angehörte, welche ein abweichendes Gutachten gegeben hat. Nachdem übrigens dieses Minoritätsgutachten von so vielen Seiten Vertheidigung und die Einwendungen, welche man von verschiedenen andern Seiten dagegen aufgestellt hat, in gleicher Weise, namentlich in der heutigen Vormittagssitzung genügende Widerlegung gefunden haben, werde ich mich jetzt in der Hauptsache nur noch auf eine Ergänzung dessen, was entweder noch gar nicht angeführt worden, oder was noch nicht in der Weise, wie ich es mir gedacht habe, zur Sprache gekommen ist, also auf eine Nachlese beschränken. Das Wichtigste, wenigstens wie mir geschienen hat, wurde gegen das Minoritätsgutachten gestern, und zwar von dem Abgeordneten D. v. Mayer aufgestellt. Es haben nun zwar in der heutigen Vormittagssitzung schon mehrere Abgeordnete auf die v. Mayer'sche Rede Beziehung genommen. Da dies jedoch meiner Ansicht nach noch nicht ausreichend geschehen ist, so gestatte ich mir, auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen. Der Abgeordnete D. v. Mayer hat seine Beweisführung hauptsächlich auf zwei Sätze gestützt, welche den ganzen Grund und Boden seiner Schlußfolgerungen ausmachen. Werden diese, was am Ende nicht so schwer sein wird, hinweggezogen, so wird das ganze Gebäude dieser Beweisführung über den Haufen stürzen, und man wird dann nicht nöthig haben, auf das Einzelne noch besonders einzugehen. Der Abgeordnete D. v. Mayer stellte den Satz auf, das Militair sei in seinem Rechte gewesen. Um dies zu beweisen, beantwortete er die beiden Fragen: hat ein Tumult stattgefunden, und ist das Militair requirirt worden? Diese beiden Fragen wurden von ihm bejaht und darauf hin nun behauptet, daß unter diesen Voraussetzungen das Militair schon allein berechtigt gewesen wäre, von der Waffengewalt Gebrauch zu machen. Der Abgeordnete D. v. Mayer sagte dabei, im Tumultmandate sei wohl allerdings verordnet, daß, bevor die Gewalt der Waffen in Fällen der hier vorliegenden Art angewendet werden dürfe, erst eine Anermahnung an das Volk vorausgehen müsse, diese Anermahnung aber habe nur die Civilobrigkeit ergehen zu lassen; nun stehe zwar in der Ordonnanz von 1828 auch etwas der Art, was auf das Militair zu beziehen sei, allein diese Vorschrift der Ordonnanz habe das Militair nur zu beobachten, wenn es freiwillig, also nicht auf Requisition der Obrigkeit einschreite. Hierauf also, auf den Satz, daß bei einem Tumulte nicht das Militair das Volk zum Auseinandergehen aufzufordern brauche, gründet der Abgeordnete D. v. Mayer zunächst seine Beweisführung. Gestatten Sie mir nun, daß ich ihm bei dieser Beweisführung folge und zu dem Ende die einschlagenden Bestimmungen der Gesetze selbst mit zur Hand nehme. Es ist allerdings gegründet, daß das Tumultmandat die Vorschrift, daß eine Anermahnung erfolgen solle, lediglich an die Civilbehörden richtet. Das ist also ein Punkt, über den unter uns kein Zweifel obwaltet. Nun aber, meine Herren, nehmen Sie dazu den betreffenden §. 7 der Ordonnanz von 1828. Dort sind zwei Fälle aufgestellt, der eine ist der, wo die Ortsobrigkeit das Militair requirirt, der andere ist der, wo das Militair selbstständig einschreitet, namentlich, wenn Gefahr im Verzuge ist. Im ersten Falle also — es heißt nämlich im Paragraphen: „Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in den Fällen, wo die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei nicht ausreichen, die Militairbehörde als Beistand zu requiriren, und hat alsdann die letztere, in Folge dieser Requisition, in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren;" ich sage, im ersten Falle soll die Militairbehörde in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde verfahren. Im zweiten Falle, wenn